

Besondere Bedingung Nr. 8573

Genereller Selbstbehalt

Der Versicherungsnehmer trägt gemäß Artikel 14, Punkt 9 ABAP bzw. gemäß Artikel 14, Punkt 4 ABAPK (je nach den im Versicherungsvertrag vereinbarten Allgemeinen Bedingungen) in jedem Schadenfall einen generellen Selbstbehalt.

Das heißt, dass in jedem Schadenfall der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um den in der Versicherungsurkunde (unter "Versicherungsschutz") angeführten Selbstbehalt gekürzt wird.

Sofern in dieser Sparte aufgrund der anwendbaren Allgemeinen bzw. anderen Besonderen Bedingungen ein weiterer Selbstbehalt vereinbart ist, wird die - nach obiger Bestimmung ermittelte - Entschädigung auch um diesen weiteren Selbstbehalt gekürzt.